

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 22 65. Jahrgang

Donnerstag, 31. Mai 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

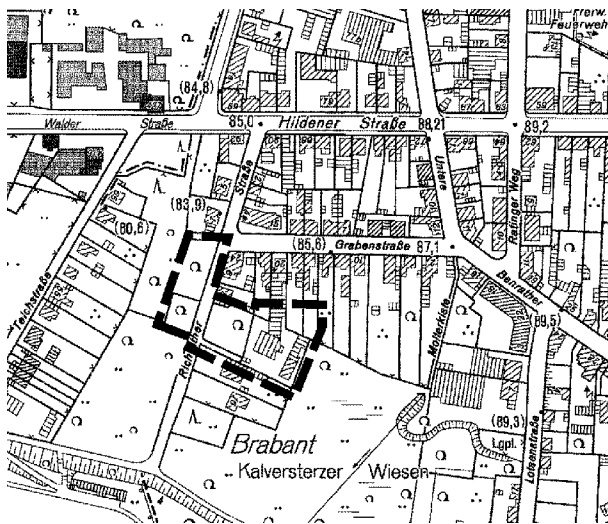
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Auslegung des Änderungsentwurfes Nr. 11/04 zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplan- entwurfes O 586

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 07.05.2012 beschlossen, den Änderungsentwurf Nr. 11/04 zum Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplanentwurf O 586, beide für das Gebiet Grabenstraße/ Richrather Straße, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Änderungsentwurfes Nr. 11/04 zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplan- entwurfes O 586:

Gebiet Grabenstraße/ Richrather Straße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes Nr. 11/04 zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanentwurfes O 586. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Änderungsentwurf Nr. 11/04 zum Flächennutzungsplan** sowie der Bebauungsplanentwurf O 586, beide nebst Begründungen (einschließlich Umweltbericht), liegen zusammen mit den Gutachten zu diesem Bebauungsplan gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Feststellung der Flächennutzungsplan-

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

änderung sowie bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Als umweltbezogene Gutachten liegen ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine Artenschutzrechtliche Untersuchung sowie Altlasten- und Grundwasseruntersuchungen vor. Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Mit Rechtsverbindlichkeit des **Bebauungsplanes O 586** treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Solingen, 24.05.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

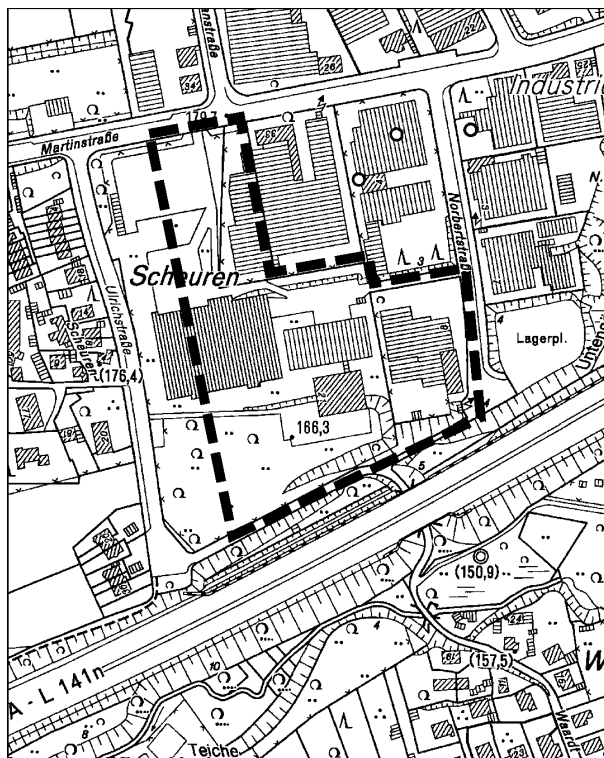
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324 für das Gebiet zwischen Ulrichstraße, Martinstraße, Norbertstraße und Viehbachtalstraße (L 141 n) gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324:

Gebiet zwischen Ulrichstraße, Martinstraße, Norbertstraße und Viehbachtalstraße (L 141 n)



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324 nebst Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen

geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Mit Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 324 treten die entgegenstehenden ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die des Bebauungsplanes O 324, außer Kraft.

Solingen, 24.05.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

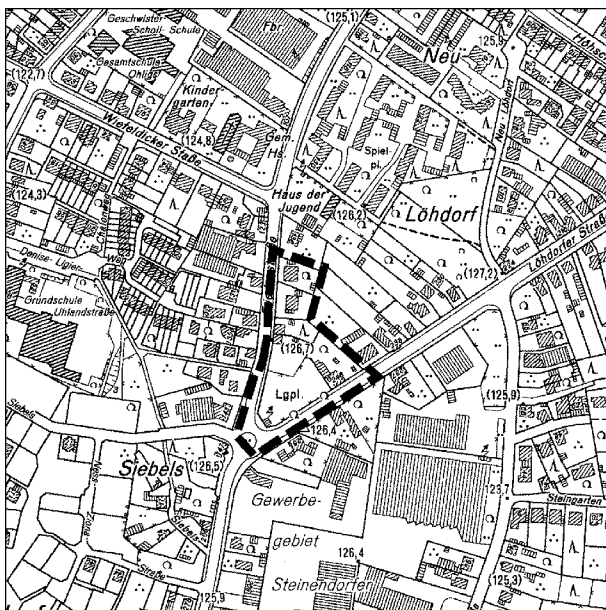
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 611

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf O 611 für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhldorfer Straße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes O 611:
Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhldorfer Straße



Dieser unaußföhrliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte geh6rt zur Bekanntmachung der 6ffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 611. Vervielf6tigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Bebauungsplanentwurf O 611** nebst Begründung liegt gem6ß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung St6dtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss w6hrend der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die 6ffentlichkeit 6ber die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen k6nnen w6hrend der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die 6ffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung 6ußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgem6ß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unber6cksichtigt bleiben k6nnen, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht h6tte kennen m6ssen und deren Inhalt f6r die Rechtm6ßigkeit der Bauleitpl6ne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzul6ssig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versp6tet geltend gemacht wurden, aber h6tten geltend gemacht werden k6nnen.

Zus6tzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf O 611 im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchf6hrung einer Umweltpr6fung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Mit Rechtsverbindlichkeit des **Bebauungsplanes O 611** treten die entgegenstehenden ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die der 3. 6nderung des Bebauungsplanes O 305 – Teil B und des Bebauungsplanes O 126, außer Kraft.

Solingen, 24.05.2012

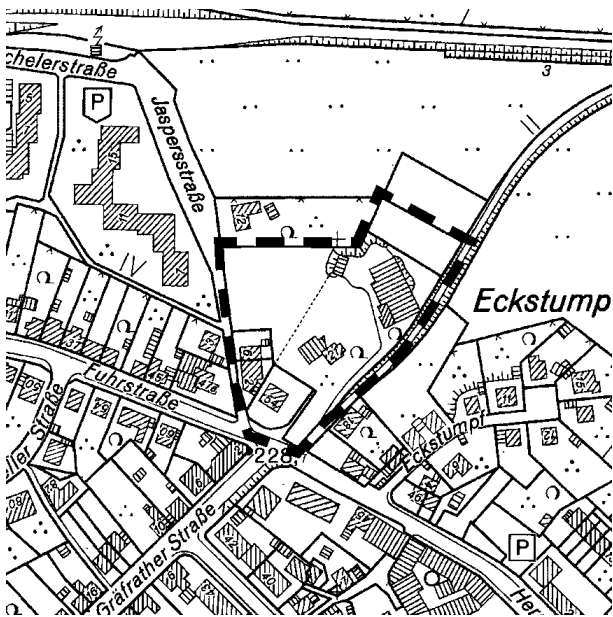
Der Oberb6rgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Wald - Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 330 – Teil A für das Gebiet Fuhrstraße, Jaspersstraße, Eckstumpf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes G 330 – Teil A für das Gebiet Fuhrstraße, Jaspersstraße, Eckstumpf zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 330 – Teil A. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Das Plangebiet liegt am Rande des dicht bebauten Stadtquartiers Fuhr im Stadtteil Wald. Westlich grenzt die Jaspersstraße mit ihrer mehrgeschossigen Bebauung an, östlich befindet sich die aufgelockerte Wohnbebauung entlang der Stichstraße Eckstumpf. Im Norden schließt sich der unbebaute Außenbereich an, der sich bis zur Korkenziehertrasse und darüber hinaus erstreckt.

Anlass der Planung ist, das Teilgebiet um den im Inneren des Plangebietes befindlichen ehemaligen Betrieb Eckstumpf Nr. 21 künftig wohnbaulich zu nutzen. Durch die Aufgabe bzw. durch die Verlagerung des Gewerbebetriebes entfallen die für das Gebiet bis dahin bestehenden Immissionsschutzprobleme, so dass jetzt die planerische Möglichkeit besteht, sowohl über diesen engen Bereich des ehemaligen Betriebes als auch über die weitere städtebauliche Entwicklung des gesamten Gebietes unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan formulierten Ziele einer Wohnbaufläche zu entscheiden.

Das städtebauliche Konzept des vorliegenden Entwurfes sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauung von 16 Wohneinheiten in Form von zehn Einzelhäusern und sechs Doppelhaushälften vor. Die Einzelhäuser sind in der Plankonzeption beispielhaft als 1-2-geschossige Winkelhäuser konzipiert. Die Doppelhäuser weisen zwei Geschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss auf. Beide geplante Gebäudetypen haben Flachdächer. Das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück werden mit in das städtebauliche Konzept integriert.

Die geplante Bebauung berücksichtigt im hohen Maße die vorhandenen und erhaltenswerten Baumstandorte. Als Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme soll eine aufgelockerte Bauweise erfolgen. Nach ersten artenschutzrechtlichen Erkenntnissen kann die planungsrelevante Art „Grünspecht“ mit ihrem Nahrungshabitat betroffen sein. Konkrete Hinweise auf ein (Brut)Vorkommen liegen nicht vor. Aufgrund des Vorhandenseins von Ausweichbiotopen in der Umgebung ist eine Gefährdung nicht wahrscheinlich. Das Nahrungsangebot in den heutigen Gartenflächen kann auch in Zukunft sichergestellt werden. Im weiteren Verfahren werden detaillierte Untersuchungen bzw. Fachgutachten wie ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.

Die Planungen für die privaten Grundstücke im Teilbereich A stehen im direkten Zusammenhang mit der langfristig geplanten Arrondierung des umliegenden Wohngebietes Eckstumpf. Der verkehrlichen Anbindung des näheren und weiteren Plangebietes über die Heresbach- und Fuhrstraße sowie die Gräfrather Straße kommt die zentrale Rolle zu.

Die neue Erschließungsstraße in das Plangebiet erhält mit einem leichten Verschwenken eine verkehrssichere Anbindung an die bestehende o.g. Straßenkreuzung. Die zukünftige Planstraße wird als öffentliche Straße in Form einer Wohnsammelstraße ausgebildet, im weiteren Verlauf verjüngt sich der Querschnitt und geht in eine verkehrsberuhigte Wohnstraße als öffentliche Mischfläche ohne Trennung des KFZ- und Fußgängerverkehrs in das geplante Wohngebiet über. Die in Ost-West-Richtung verlaufende Stichstraße ist als private Straße geplant, welche am westlichen Ende eine Überfahrtsmöglichkeit nur für Müllfahrzeuge ermöglicht.

Es sind keine altlastenverdächtigen Flächen innerhalb des Plangebiets bekannt. Mögliche Auswirkungen des gewerblich-/industriell genutzten Grundstücks werden mit dem zuständigen Stadtdienst abgestimmt und gegebenenfalls untersucht.

Straßenlärm ist bei den geringen Verkehrsmengen innerhalb und außerhalb des Planbereichs unerheblich.

Die Planungsmaßnahme ist in der vom ASUKM am 12.12.2011 beschlossenen Fortschreibung des Arbeitsprogramms für die Bauleitplanung in Liste 1.2 (Bedeutende Städtische Planungen) enthalten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die geplante Bauleitplanung entspricht somit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 24.09.2004 durchzuführen. Damit unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge ist der Umweltbericht, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst, Bestandteil der im weiteren Verfahren zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfs zum Bebauungsplan G 330 – Teil A** können in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 14.06.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin, Frau Langer, telefonisch unter 0212 290-4490 bzw. per Mail an a.langer@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.06.2012 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 24.05.2012

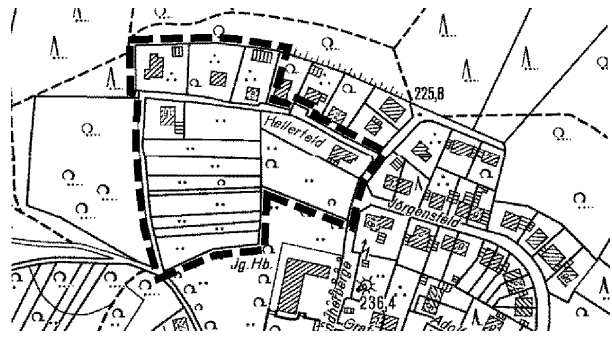
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Burg/Höhscheid - Bebauungsplan B 380 – Teil A tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 den **Bebauungsplan B 380 – Teil A** für das Gebiet Oberburg/Hellerfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes B 380 – Teil A. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Der **Bebauungsplan B 380 – Teil A** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan B 380 – Teil A** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes B 380 – Teil A treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes B 1 außer Kraft.

Solingen, 25.05.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt am 31.05.2012 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 31.05.2012

Feith
Oberbürgermeister

Dienstjubiläen

Am 01.06.2012 feiern Frau Petra Unterlehberg, beschäftigt beim Stadtdienst Immobilienmanagement, Sachgebiet Hochbau, und Herr Gerd Graben, beschäftigt bei den Technischen Betrieben Solingen, ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.